

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die AVB gelten auch für Verträge mit Händlern.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Druck-, Schreib- oder andere Fehler bzw. Auslassungen in unseren Verkaufsprospekten, Angeboten, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder anderen von uns ausgestellten Dokumenten mit Informationen bleiben einer Berichtigung vorbehalten, ohne dass wir hierfür eine Haftung anerkennen.
- (8) Wir behalten uns das Recht vor, jegliche Produkte ohne vorherige Ankündigung zu verbessern oder zu verändern, vorausgesetzt, dass eine derartige Verbesserung oder Veränderung keine Auswirkungen auf die Form und Funktion des Produkts hat. Die Produkte von uns dürfen ohne schriftliche Genehmigung von uns nicht in kritischen Komponenten von Lebenserhaltungsgeräten oder -systemen eingesetzt werden.

§ 2 Aufträge und Spezifikationen

- (1) Ein vom Käufer erteilter Auftrag gilt erst dann als von uns angenommen, wenn und bis dieser Auftrag von uns oder einem Vertreter innerhalb von 21 Tagen nach seiner Erteilung schriftlich bestätigt wurde.
- (2) Die Menge, Qualität und Beschreibung von und jede Spezifikation der Waren muss den Angaben aus unserem Angebot (sofern vom Käufer angenommen) oder aus dem Auftrag des Käufers (sofern von uns angenommen) entsprechen. Jede derartige Spezifikation, jedes Angebot aus einem Verkaufsprospekt sowie andere derartige Angaben gelten als streng vertraulich und dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer ist uns gegenüber für die Richtigkeit und Genauigkeit der Angaben in jedem Auftrag verantwortlich, der vom Käufer erteilt wird, und der Käufer hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Informationen bezüglich der Waren innerhalb einer ausreichenden Zeitspanne an uns übermittelt werden, damit die Erfüllung des Vertrags gemäß den vertraglichen Bestimmungen erfolgen kann.
- (3) Falls die Waren gemäß einer vom Käufer übermittelten Spezifikation durch uns gefertigt oder einem Verarbeitungsprozess unterzogen werden müssen, verpflichtet sich der Käufer, uns gegen alle entstehenden Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die im Zusammenhang mit Ansprüchen aufgrund einer Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Gebrauchsmusterrechts, einer Marke oder anderer gewerblicher Schutzrechte oder geistiger Eigentumsrechte beliebiger anderer Personen stehen und deren Ursache die Verwendung der Käuferspezifikation durch uns ist.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, an der Spezifikation der Waren beliebige Änderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich werden oder, wenn die Waren nach Spezifikation unsererseits geliefert werden, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Qualität oder Leistungsfähigkeit der Waren haben.
- (5) Bei einem Auftrag über standardmäßige Produkte kann der Käufer einen Auftrag ohne Kostenfolgen weder teilweise noch vollständig stornieren oder terminlich verschieben, wenn die Stornierung weniger als 5 Tage vor dem bestätigten Lieferdatum erfolgt. Bei einem Auftrag über nicht standardmäßige Produkte kann der Käufer einen Auftrag ohne Kostenfolgen weder teilweise noch vollständig stornieren oder terminlich verschieben, wenn die Stornierung weniger als 10 Tage vor dem bestätigten Lieferdatum erfolgt.

§ 3 Preis der Waren

- (1) Als Preis für die Waren gilt der von uns angebotene Preis.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, durch Mitteilung an den Käufer zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Lieferung den Preis der Waren zu erhöhen, um einer Steigerung der uns entstehenden Kosten Rechnung zu tragen, die auf beliebige, nicht von uns beeinflussbare Ursachen (z. B. Wechselkursschwankungen, Währungsbestimmungen, Zolländerungen,

erhebliche Steigerungen der Kosten für Rohstoffe und anderer Herstellungskosten) oder auf Änderungen der Liefertermine zurückzuführen sind.

(3) Sofern in den Bedingungen eines Angebots oder in einer Preisliste des Verkäufers keine anderslautende Angabe enthalten ist und sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und uns abgeschlossen wurde, gelten alle von uns angegebenen Preise „ab Werk“. Sollen die Waren nicht „ab Werk“, sondern von an einen anderen Bestimmungsort geliefert werden, ist der Käufer zur Erstattung der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung verpflichtet.

(4) Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen und muss vom

Käufer zusätzlich zum Preis an den Verkäufer entrichtet werden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Der Käufer muss den Preis für die Waren innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der von uns gesendeten Rechnung zahlen. Zahlungen dürfen nur durch Überweisungstransaktionen im normalen Bankverkehr getätigt werden; eine Zahlung per Scheck oder Wechsel gilt nicht als Erfüllung der entsprechenden Zahlungsverpflichtung.

(2) Zwischen den Parteien kann bei Bedarf vereinbart werden, dass der Käufer auf eigene Kosten ein von seiner Bank (oder einer anderen für den Verkäufer akzeptablen Bank) ausgestelltes Akkreditiv an uns übermittelt. In diesem besonderen Fall muss das Akkreditiv in Übereinstimmung mit den Einheitlichen Richtlinien und Praktiken für Dokumentenakkreditive, Revision von 1993, ICC-Publikation Nr. 500 ausgestellt werden.

(3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist in § 4 Absatz 1 kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Käufern bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung

(1) Die Lieferung der Waren hat durch den Käufer zu erfolgen, indem der Käufer die Waren auf unserem Firmengelände zu einem beliebigen Zeitpunkt abholt, nachdem wir den Käufer davon in Kenntnis gesetzt haben, dass die Waren zur Abholung bereitstehen. Falls wir einem anderen Lieferort zugestimmt haben, erfolgt die Lieferung der Waren an den jeweils vereinbarten Bestimmungsort. Wir behalten uns das Recht vor, ohne Preisanpassung bis zu 3 % mehr oder 3 % weniger als die bestellte Menge zu liefern, wobei die gelieferte Menge in solchen Fällen als mit der bestellten Menge identisch angesehen wird.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Zeitspanne der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, jedoch maximal 5%, sofern dies als Pönale bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart wird. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor

(2) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen in unserem Eigentum. Die Verarbeitung und Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung unsererseits. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das entsprechende Miteigentum unentgeltlich.

(3) Ware, an der uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen

Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im

eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. Bei vertragswidrigem Verhalten des Verkäufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem § 478, 479 BGB).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(12) Wir haften nicht für Mängel, die sich aus vom Käufer bereitgestellten Konstruktionsplänen oder Spezifikationen ergeben; wir übernehmen keine Haftung, wenn der volle Kaufpreis der Waren zum fälligen Zahlungsdatum noch nicht entrichtet wurde;

(13) Die vorbezeichnete Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Teile, Werkstoffe oder Ausrüstung, die vom Käufer oder im Auftrag des Käufers gefertigt wurden, es sei denn, eine solche Gewährleistung wird vom Hersteller gegenüber dem Verkäufer übernommen. Von dieser Gewährleistung ausgenommen sind Mängel oder Schäden an den Produkten, die auf falschen Einbau oder nicht

ordnungsgemäße Wartung, unsachgemäßem Gebrauch, Fahrlässigkeit oder andere Ursachen zurückzuführen sind, die einer ordnungsgemäßen gewerblichen Anwendung zuwider laufen. Jeder durch den Käufer erhobene Anspruch, der Qualitätsmängel oder Mängel bezüglich des Zustands der Waren oder deren Nichtkonformität mit der Spezifikation betrifft, ist uns innerhalb von sechs Monaten nach Lieferdatum zu melden.

(14) Der Käufer verliert seine vorbezeichneten Mängelansprüche bei

- bei unsachgemäßem, nicht bestimmungsgemäßigem Gebrauch der Ware
- bei unvollständigen oder falschen Angaben zur Verwendung
- bei Einsatz mit korrosiven Medien, sofern die Gewährleistung nach technischer Klärung nicht ausdrücklich gewährt wird.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Höhere Gewalt

Wir haften gegenüber dem Käufer nicht für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Ausführung vertraglicher Leistungen, wenn diese Ausfälle oder Verzögerungen auf folgende Ereignisse zurückzuführen sind: kraft Gesetzes vorgenommene Maßnahmen, einschließlich Handlungen staatlicher Behörden aufgrund geltenden Rechts, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, Handlungen von Staatsfeinden, Kriege, Aufstände, Ausschreitungen, Blitzschläge, Brände, Überschwemmungen, innere Unruhen, Explosionen, Schäden oder Unfälle an Maschinen oder jegliche sonstige Ursachen (unabhängig davon, ob diese den oben genannten Ursachen ähneln), die von der Partei, die ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, nach vernünftigem Ermessen nicht beeinflusst werden können.

§ 10 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs 1 Nr 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Castrop-Rauxel. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.